

Anlage 11 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 15 / 2024
Antragsteller: Förderverein Gut Mößlitz
Maßnahme: Kulturelles Rahmenprogramm zur Walpurgisnacht
am 30.04.2024

Beschreibung der Maßnahme:

Das Walpurgisfest auf Gut Mößlitz ist fester Bestandteil des kulturellen Jahreskalender der Stadt Zöbzig. Erhalt und Pflege aller Traditionen und Bräuche stehen im Mittelpunkt des Festes. Künstler und Darsteller werden auf verschiedenen Bühnen und Flächen zu sehen sein und zeigen ihr Können von Musik und Tanz bis hin zu Akrobatik und Publikumsanimation. Diese Veranstaltung bitten zusätzlich eine Vorstellungsbühne für andere ansässige Vereine aus der Region. So sollen z. Bsp. der ortsansässige Feuerwehrverein, der Bogenschützenverein Großzöberitz, der Heimatverein Zöbzig, der Sportverein Zöbzig, der Tierschutzverein Zöbzig sowie die Schalmeyenkapelle im Rahmenprogramm unterstützend mitwirken und gleichzeitige eine Vorstellungsbühnen für regionale und überregionale Besucher der Walpurgisnacht erhalten. Der Höhepunkt der Walpurgisnacht wird natürlich das beliebte alljährliche Hexenfeuer sein. Von der Erhebung eines Eintrittsgeldes wird wegen der offenen Geländegestaltung abgesehen. Einnahmen / die Eigenanteilabsicherung erfolgen ausschließlich anhand von Erträgen bei den angebotenen Versorgungsständen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 3.764,46 EUR
beantragte Fördersumme: 2.635,12 EUR

Kostengliederung:

Honorar Künstler: 3.500,00 EUR
Werbekosten (Aktualisierung 4 vorhanden Banner – Datum / Uhrzeit): 142,80 EUR
Werbekosten (Neudruck 1 Banner – Aushang): 121,66 EUR
beantragt Gesamtkosten: 3.764,46 EUR

Kürzung der beantragten Förderquote aus Fachamtlicher Sicht:

Es erfolgt ein Kürzungsvorschlag der beantragten Förderquote von 70,00% auf 35,10%, zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2024 gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie. Eine Überbeantragung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel macht es unmöglich „Allen“ zuwendungs- und förderfähigen Antragstellungen die höchstmögliche Förderquote zu bewilligen. Nach Verwaltungsprüfung der letzten Projektjahre 2019 und 2023 ist eine tatsächliche Umsetzung der Walpurgisnacht durch den Verein mit einer zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln LK zwischen 500,00 Euro und 1.300,00 Euro positiv geprüft wurden.

anerkannte förderfähige Kosten: 3.764,46 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 51,62% = 1.943,17 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 13,28% = 500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis: 35,10% = 1.321,29 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.321,29 EUR
35,10% der anerkannten Kosten 3.764,46 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 28.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.11.2023 beantragt und mit Prüfung auf vollständiger Aktenlage mit dem Bescheid vom 04.01.2024, ab dem 04.01.2024, bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 1 Abs. 4 (4) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 1 Abs. 4 (5) – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

§ 1 Abs. 5 (6) – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumpflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.